



Brüssel, den 16. November 2018  
(OR. en)

14253/18

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2008/0140 (CNS)**

---

---

**SOC 703**  
**ANTIDISCRIM 28**  
**MI 833**  
**JAI 1129**  
**FREMP 195**

## **BERICHT**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat

---

Nr. Vordok.: 12677/18  
Nr. Komm.dok.: 11531/08 SOC 411 JAI 368 MI 246 - COM(2008) 426 final

---

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung  
– Sachstandsbericht

---

### **I. EINLEITUNG**

Die Kommission hat am 2. Juli 2008 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates angenommen, der darauf abzielt, den Schutz vor Diskriminierung aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung über den Bereich der Beschäftigung hinaus zu erweitern. Die vorgeschlagene horizontale Gleichbehandlungsrichtlinie würde bestehende EG-Rechtsvorschriften<sup>1</sup> in diesem Bereich ergänzen und eine Diskriminierung aus den oben genannten Gründen in folgenden Bereichen verbieten: Sozialschutz, einschließlich Sozialversicherung und Gesundheitsversorgung, Bildung sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum. Erziehung und Unterricht, sowie Zugang zu Gütern und Dienstleistungen einschließlich Wohnraum.

---

<sup>1</sup> Insbesondere die Richtlinien 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG des Rates.

Eine große Mehrheit der Delegationen hat den Vorschlag grundsätzlich begrüßt, und viele Delegationen befürworten, dass mit der Richtlinie der bestehende Rechtsrahmen vervollständigt werden soll, indem alle vier Diskriminierungsgründe mit einem horizontalen Ansatz angegangen werden.

Die meisten Delegationen haben bekräftigt, wie wichtig die Förderung der Gleichbehandlung als gemeinsamer gesellschaftlicher Wert in der EU ist. Mehrere Delegationen haben insbesondere auf die Bedeutung dieses Vorschlags im Kontext der Umsetzung des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hingewiesen. Einige Delegationen hätten sich jedoch ehrgeizigere Bestimmungen in Bezug auf Behinderungen gewünscht.

Einige Delegationen messen zwar der Bekämpfung von Diskriminierungen große Bedeutung bei, haben jedoch in der Vergangenheit die Notwendigkeit des Kommissionsvorschlags in Frage gestellt, da er ihrer Ansicht nach die nationale Zuständigkeit in bestimmten Punkten verletzt und im Widerspruch zu den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit steht. Auch stellen einige Delegationen nach wie vor die Aufnahme des Sozialschutzes und der Bildung in den Geltungsbereich in Frage.

Einige Delegationen haben zudem Präzisierungen verlangt und Bedenken insbesondere in Bezug auf die mangelnde Rechtssicherheit, die Aufteilung der Zuständigkeiten und die praktischen, finanziellen und rechtlichen Auswirkungen des Vorschlags geäußert.

Zwei Delegationen haben noch einen allgemeinen Vorbehalt zu dem Vorschlag als solchem.

Derzeit erhalten alle Delegationen ihre Prüfungsvorbehalte zu dem Text aufrecht.

CZ, DK, MT und UK haben noch Parlamentsvorbehalte. Die Kommission hat ihren ursprünglichen Vorschlag vorerst bestätigt und sie hält an einem Prüfungsvorbehalt zu jedweder Änderung ihres Vorschlags fest.

Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 2. April 2009<sup>2</sup> im Rahmen des Konsultationsverfahrens abgegeben. Nachdem der Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, fällt der Vorschlag nun unter Artikel 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; mithin ist im Anschluss an die *Zustimmung* des Europäischen Parlaments Einstimmigkeit im Rat erforderlich.

---

<sup>2</sup> Siehe Dok. A6-0149/2009. Ulrike Lunacek (AT/LIBE/Grüne/Europäische Freie Allianz) ist vom derzeitigen Parlament zur Berichterstatterin ernannt worden.

## II. DIE BERATUNGEN DES RATES UNTER ÖSTEREICHISCHEM VORSITZ

Die Gruppe "Sozialfragen" hat den Vorschlag<sup>3</sup> auf der Grundlage der Formulierungsvorschläge des Vorsitzes<sup>4</sup> weiter geprüft und sich dabei auf einige Fragen konzentriert, darunter die Mehrfachdiskriminierung, die Bestimmungen zu Behinderung, die Diskriminierung aufgrund von Annahmen und strafrechtliche Sanktionen. Die Delegationen wurden zudem aufgefordert, auf Fußnoten hinzuweisen, die aus dem erläuterten konsolidierten Text gestrichen werden können.

### a) Mehrfachdiskriminierung (Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 2 Absatz 3-a sowie Erwägungsgrund 12ab)

Der Richtlinienentwurf enthält Bestimmungen über die Mehrfachdiskriminierung, die selbst dann vorliegen kann, wenn die Situation bei jeweils gesonderter Betrachtung der Gründe keine Diskriminierung darstellen würde. Der Vorsitz hat jedoch vorgeschlagen, die durch andere Richtlinien abgedeckten Gründe für eine Diskriminierung (Geschlecht und Rasse oder ethnische Herkunft<sup>5</sup>) herauszunehmen, sodass die Mehrfachdiskriminierung in der vorliegenden Richtlinie nur hinsichtlich der in ihrem Geltungsbereich erwähnten Gründe erfasst wird. Einige Delegationen bedauerten diese Eingrenzung des Begriffs der Mehrfachdiskriminierung. Andere äußerten erneut ihre Bedenken bezüglich der Aufnahme des Begriffs der Mehrfachdiskriminierung in den Text. Die Gruppe hat sich allerdings weitgehend auf die Aufnahme der Mehrfachdiskriminierung auf der vom Vorsitz vorgeschlagenen Grundlage geeinigt.

### b) Bestimmungen zu Behinderung

Der Vorsitz hat die Bestimmungen bezüglich Behinderung weiter verfeinert: Die vorgeschlagenen Änderungen wurden von der Gruppe weitgehend unterstützt. Einige Aspekte müssen jedoch noch weiter geprüft werden.

#### i) Verhältnismäßige Ungleichbehandlungen aus Gründen einer Behinderung (Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b und Erwägungsgrund 15a)

---

<sup>3</sup> Die Sitzungen fanden am 25. Juli und am 1. Oktober statt.

<sup>4</sup> Dok. 10530/18 und Dok. 12077/18.

<sup>5</sup> Diese Gründe werden in der Richtlinie 2004/113/EG und der Richtlinie 2000/43/EG anerkannt.

Der Vorsitz hat versucht, das Ausmaß der Ausnahme zu präzisieren, die verhältnismäßige Ungleichbehandlungen aus Gründen einer Behinderung ermöglicht, indem er eine Unterscheidung zwischen *Behinderung* und *einem Gesundheitszustand* vorgenommen hat.

Bestimmte Delegationen konnten die vorgeschlagene Formulierung nicht akzeptieren und zogen den in der vorherigen Fassung verwendeten Wortlaut vor, da "Behinderung" und "Gesundheitszustand" als gesonderte Kriterien behandelt und nicht gleichgesetzt werden sollten.

ii) Angemessene Vorkehrungen (Artikel 4a und Erwägungsgrund 20ab)

Der Vorsitz hat sich bemüht, den Begriff der "angemessenen Vorkehrungen" mit Blick auf die VN-Behindertenrechtskonvention zu verdeutlichen.

Eine Delegation war der Ansicht, dass die Aufnahme des Begriffs "angemessene Vorkehrungen" in den Text zu Rechtsunsicherheit führe, da er nicht definiert worden sei, und zog vor, den Begriff generell zu streichen.

iii) Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen (Artikel 4b und Erwägungsgrund 19b)

Mit der Aufnahme neuer Beispiele zur Veranschaulichung des Kriteriums für die Bewertung des Begriffs *einer unverhältnismäßigen Belastung* hat der Vorsitz versucht, den Text zu präzisieren. Mehrere Delegationen sahen weiteren Klärungsbedarf und waren daher der Ansicht, dass an dem Wortlaut noch gearbeitet werden muss. Einige Delegationen äußerten Bedenken gegen die Aufnahme einer umfangreichen offenen Liste von Beispielen, während andere der Ansicht waren, dass die Beispiele besser in den Erwägungsgründen aufgeführt werden sollten. Andere wiederum schlugen vor, den Wortlaut an die betreffenden Bestimmungen im Europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit<sup>6</sup> anzugleichen.

iv) Erwägungsgründe

Der Vorsitz hat darüber hinaus vorgeschlagen, einige Erwägungsgründe zu ändern, insbesondere mit Blick auf eine Angleichung des Wortlautes an die VN-Behindertenrechtskonvention.

---

<sup>6</sup> Interinstitutionelles Dossier 2015/0278 (COD).

c) **Diskriminierung aufgrund einer Annahme (Erwägungsgrund 12)**

Der Vorsitz hat einen Erwägungsgrund hinzugefügt, in dem die Diskriminierung aufgrund einer Annahme erläutert wird; diese findet statt, wenn eine Person eine weniger günstige Behandlung erfährt oder belästigt wird, weil angenommen wird, dass sie eine bestimmte Religion oder Weltanschauung, eine bestimmte Behinderung, ein bestimmtes Alter oder eine bestimmte sexuelle Ausrichtung hat, ungeachtet dessen, ob die Annahme über diese Person korrekt ist oder nicht. Eine Delegation war der Ansicht, dass diese Frage am besten den Gerichten überlassen und nicht in die Richtlinie aufgenommen werden sollte.

d) **Strafrechtliche Sanktionen (Artikel 14 und Erwägungsgrund 29)**

Im Einklang mit der gängigen Formulierungspraxis hat der Vorsitz den Begriff "Sanktionen" durch den Begriff "strafrechtliche Sanktionen" ersetzt.

Weitere Einzelheiten zu den Standpunkten der Delegationen finden sich in den Dokumenten 11105/18<sup>7</sup> und 12677/18.

### III. **FAZIT**

Unter österreichischem Vorsitz wurden bei den erörterten Fragen greifbare Fortschritte erzielt. Trotz der breiten Unterstützung für die Ziele der vorgeschlagenen Richtlinie bedarf es fachlicher Arbeiten und weiterer politischer Beratungen, bevor die erforderliche Einstimmigkeit im Rat erreicht werden kann.

---

<sup>7</sup> Siehe auch Dok. 12955/18 und Dok. 12956/18 (werden zu gegebener Zeit verteilt).